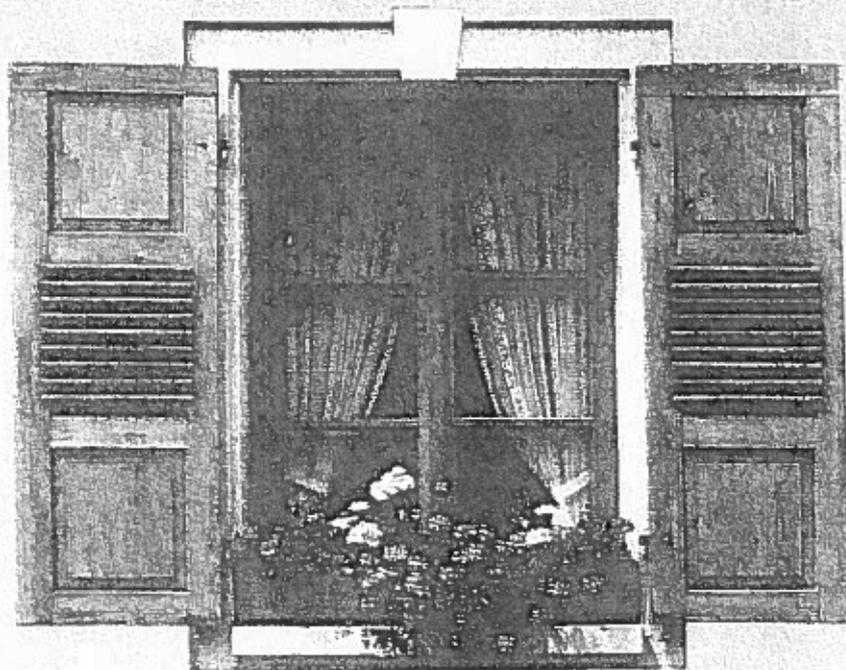


ZUKUNFT GESTALTEN



GESCHICHTE BEWAHREN

GESTALTUNGSSATZUNG DER STADT WOLFACH



— **G**emeinderat und Stadtverwaltung freuen sich, die Gestaltungssatzung der Stadt Wolfach in Form einer Broschüre vorstellen zu können. Unser besonderes Anliegen ist es, das historische Stadtbild zu schützen, zu erhalten und möglichst noch zu verbessern. Dazu dienen die in den letzten Jahren eingeleiteten Stadtsanierungsmaßnahmen in der Vorstadt und im Bereich der Hauptstraße, vor allem aber auch der Erlass der Gestaltungssatzung im Jahr 1987.

Der Inhalt der Satzung erstreckt sich deshalb von den Grundsätzen der Ge-

staltung bis hin zum gestalterischen Detail und von der Erhaltung wertvoller Bauteile bis zu Vorschlägen für eine altstadtgerechte Gestaltung von Neubauten.

Durch diese Broschüre mit zahlreichen zeichnerischen Darstellungen und Fotos werden die textlichen Festsetzungen der Gestaltungssatzung auch demjenigen verdeutlicht, der nicht selbst Fachmann ist.

Vor allem den Grundstückseigentümern und Hausbesitzern, aber auch Planern, Architekten, Handwerkern und nicht zuletzt dem Gemeinderat und der Verwaltung ist damit eine Grundlage für die Gestaltung von altstadtgerechten Gebäuden an die Hand gegeben.

Die Änderung bestehender Anlagen ist zwar nicht zwingend vorgeschrieben, wird aber dennoch gewünscht. Hierfür und auch für Neubauten sind im Haushaltsplan der Stadt Wolfach jährliche

Mittel zur Stadtbildpflege eingeplant. Sie werden nach festgelegten Förderrichtlinien vergeben. Damit sollen die Bemühungen der Hausbesitzer auch finanziell honoriert werden.

Gemeinderat und Verwaltung hoffen, daß diese Gestaltungssatzung mit ihren Vorschlägen guten Anklang und Berücksichtigung bei der Realisierung von Vorhaben finden wird. Die Stadtverwaltung steht jederzeit für unverbindliche und kostenlose Auskünfte zur Verfügung, wenn an Gebäuden Veränderungen vorgenommen werden sollen. Durch das Engagement jedes Eigentümers kann ein Beitrag zum Erhalt der über Jahrhunderte gewachsenen Baustruktur Wolfachs geleistet werden. ■

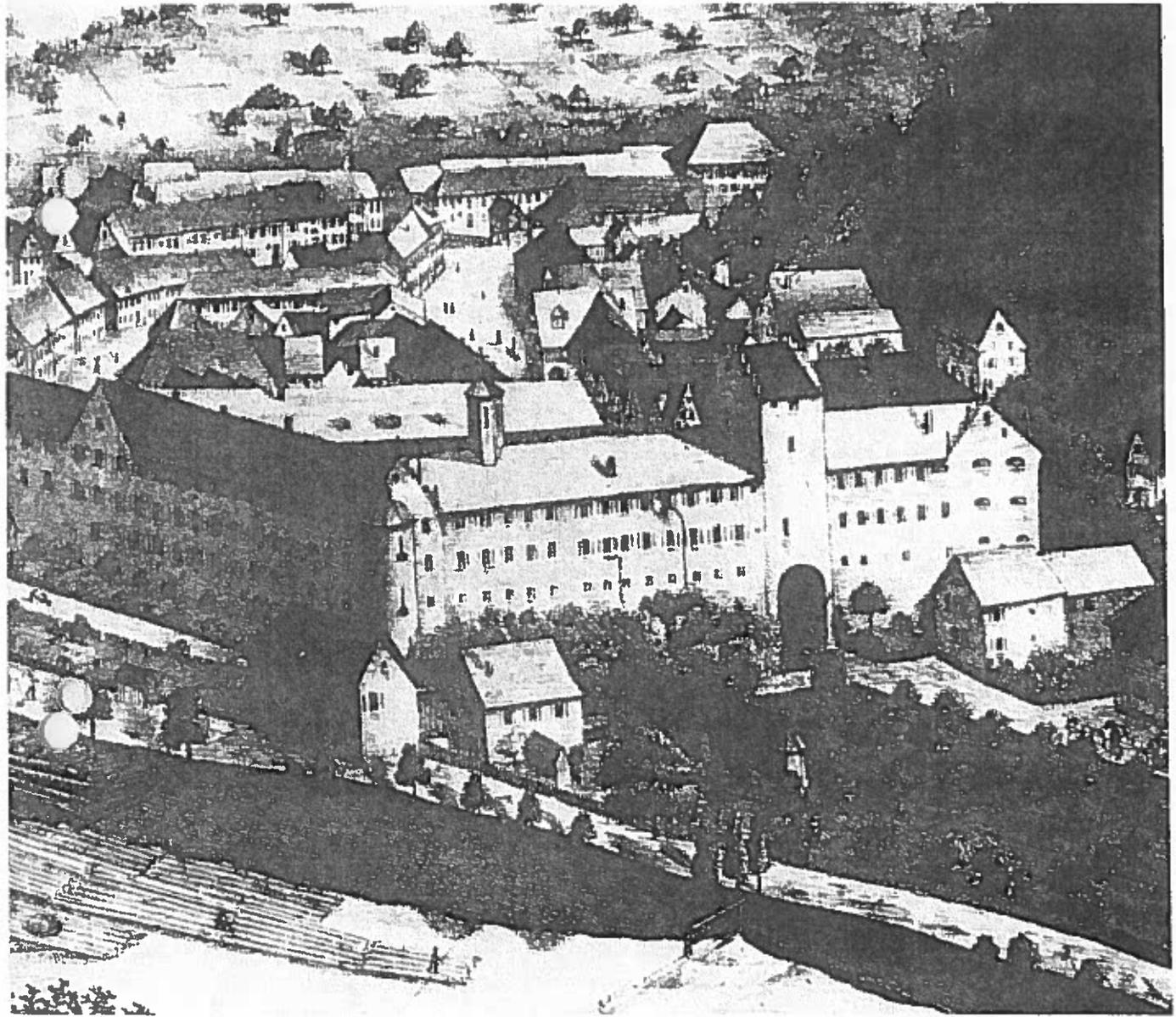
Hans-Peter Züfle
Bürgermeister

INHALT



<i>Gegenstand und Geltungsbereich</i>	/ Seite 6
<i>Allgemeine Anforderungen</i>	/ Seite 8
<i>Erhaltung wertvoller Bauteile</i>	/ Seite 9
<i>Gestaltung der Außenwände</i>	/ Seite 10
<i>Farbgestaltung</i>	/ Seite 11
<i>Fenster</i>	/ Seite 12
<i>Schaufenster</i>	/ Seite 13
<i>Dachaufbauten</i>	/ Seite 14
<i>Dachdeckung</i>	/ Seite 15
<i>Antennen</i>	/ Seite 15
<i>Werbeanlagen</i>	/ Seite 16
<i>Sonnenschutzdächer</i>	/ Seite 19
<i>Automaten</i>	/ Seite 20
<i>Ausnahmen und Befreiungen</i>	/ Seite 20
<i>Genehmigung</i>	/ Seite 20
<i>Ordnungswidrigkeiten</i>	/ Seite 21
<i>Inkrafttreten</i>	/ Seite 21







besonderen Anforderungen an bauliche Anlagen sowie von Werbeanlagen, Automaten und Sonnenschutzdächern.

ner gestrichelten Linie gekennzeichnet.

(Siehe Lageplan Seite 7)

Als Geltungsbereich wurde der alte Stadtkern vom Schloß bis zur Stadtbrücke und das Gebiet der Vorstadt gewählt. Die genaue Abgrenzung geht aus dem nebenstehenden Lageplan hervor. Die Grenzen decken sich in Teilbereichen mit den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten Vorstadt und Bergstraße.

Die Satzung regelt die Gestaltungsanforderungen allgemein sowie insbesondere von Werbeanlagen, Automaten und Sonnenschutzdächern, die ganz wesentlichen Einfluß auf das Stadtbild des Innenstadtbereiches haben.

Aufgrund von § 73 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Wolfach am 07.05.1987 und 16.05.1991 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift beschlossen:

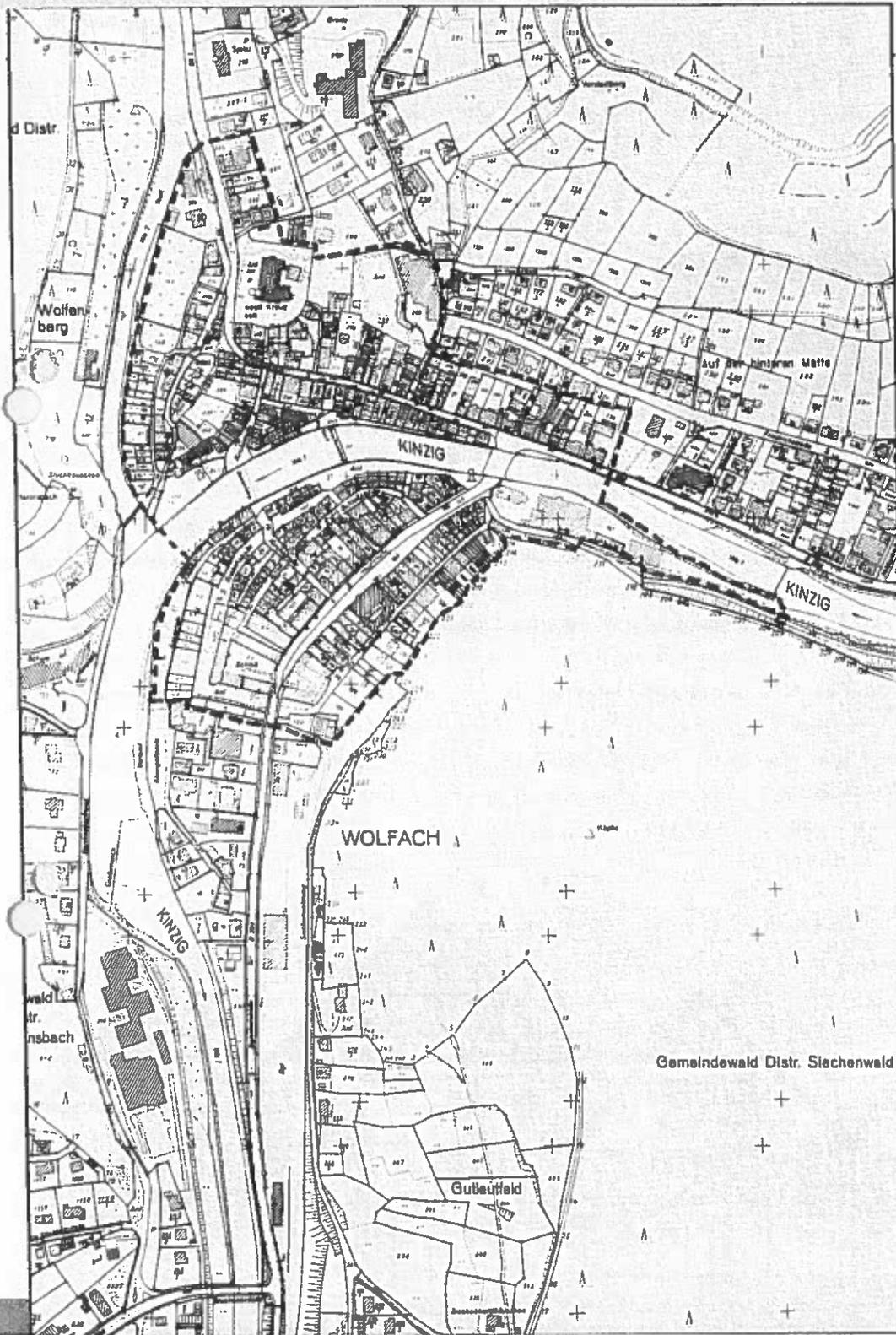
Gegenstand und Geltungsbereich –

(1) Diese Satzung regelt die Zulässigkeit, äußere Gestaltung und die

(2) Die Bestimmungen gelten für den Bereich der Bergstraße, Hauptstraße, Kirchstraße, Schloßstraße, Grabenstraße, Amtsgasse, Kreuzgasse, Kinzigstraße, Dammstraße, Kleine Dammstraße, Herlinsbachweg bis zur Wolfsbrücke, Vorstadtstraße vom Engelschulhaus bis zur Oberwolfacher Straße, Adlergasse, Kranzplatz, Funkenbadstraße, Josefsgasse, Mesnergäßle und den Kirchplatz. Die genaue Abgrenzung ist auf dem beigefügten Plan mit ei-

(3) Unberührt bleiben weitergehende Regelungen in Bebauungsplänen und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen.

Für die Vorstadt ist bereits der Bebauungsplan Quartier 1 in Kraft. Weitere Bebauungspläne sollen in der Vorstadt sowie in der Bergstraße aufgestellt werden. Im Einzelfall können hier, wie bereits im Quartier 1 geschehen, weitergehende Vorschriften getroffen werden. ■



DER GELTUNGSBEREICH UMFASST DEN
ALTEN STADTKERN VOM SCHLOSS BIS
ZUR STADTBÜCKE UND DIE GESAMTE
VORSTADT



— **A**llgemeine Anforderungen – Bauliche Anlagen, Werbeanlagen, Automaten sowie feste und bewegliche Sonnenschutzdächer sind so zu errichten und zu unter-

halten, daß sie sich nach Maßstab, Form, Farbe, Werkstoff und Gliederung der Umgebung anpassen bzw. dem Gebäude, an dem sie angebracht sind. Sie dürfen das Erscheinungsbild und den Charakter der sie umgebenden baulichen Anlagen und das Straßenbild nicht beeinträchtigen.

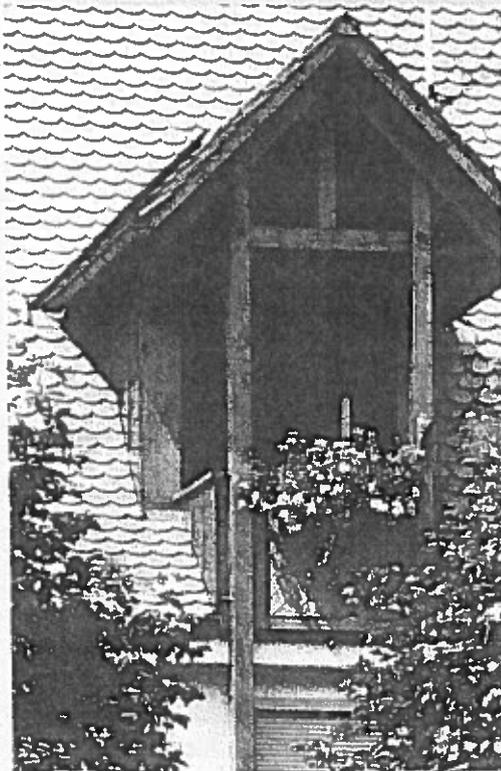
Im Altstadtbereich ist es besonders wichtig, daß sich Gebäude und andere bauliche Anlagen dem vorhandenen Bild anpassen. Nur so kann die Cha-

rakteristik der über lange Jahre gewachsenen Baustruktur erhalten werden. Besonders Werbeanlagen, Automaten und Sonnenschutzdächer haben ganz wesentlichen Einfluß auf das Erscheinungsbild eines Bauwerkes. Passen sie nach Größe, Form und Farbe nicht zum Gebäude, können sie das gesamte Erscheinungsbild des Gebäudes und der Umgebung beeinträchtigen. Besonders negativ wirkt sich aus, wenn mehrere Gebäude nebeneinander durch unpassende Anlagen das ganze Straßenbild prägen. ■

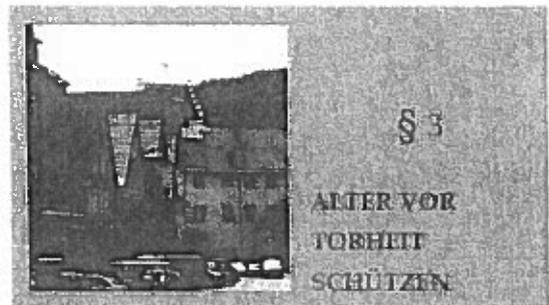




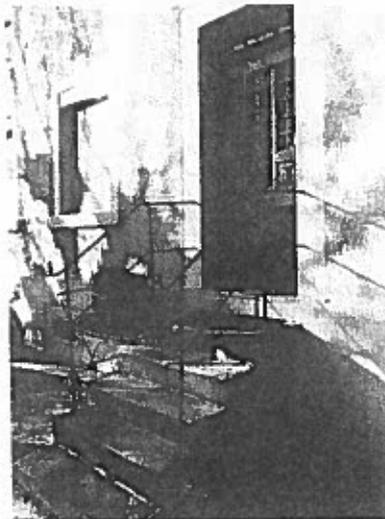
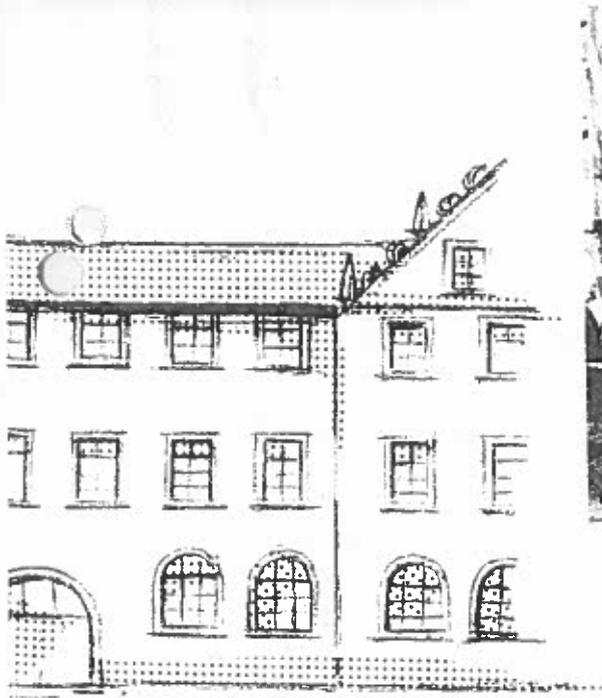
BEISPIELE FÜR ERHALTENS-
WERTE BAUTEILE



— **E**rhaltung wertvoller Bauteile – Geschichtlich oder städtebaulich wertvolle Bauteile, die alleine oder zusammen mit anderen Anlagen das Stadtbild prägen, sollen erhalten werden. Darunter fallen zum Beispiel Erker, Eingangstrep-
pen, Aufzugsgauben und Einfahrtstore.



Mit dieser Bestimmung soll erreicht werden, daß Bauteile, die nicht bereits unter Denkmalschutz stehen, aber dennoch besonders typisch oder prägend sind, erhalten werden. Beispiele hierfür sind die Aufgangstrep-
pen im Dammbereich, die vielfach noch erhaltenen Aufzugsgauben oder die alten Einfahrtstore in der Haupt- und Vorstadtstraße. ■



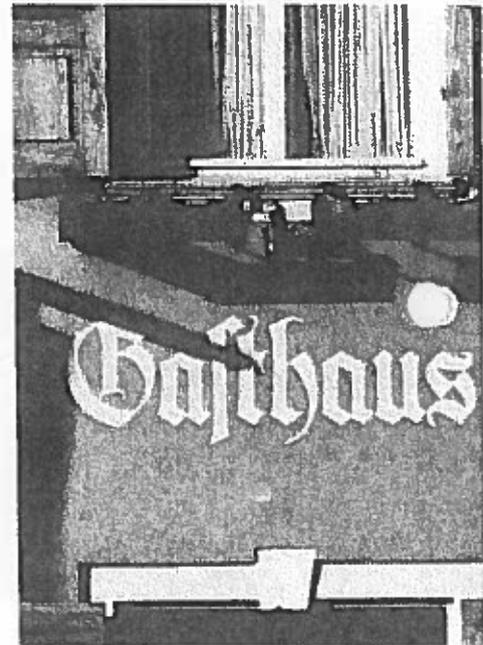


Form, Maßstab und Gestaltung der Fassade anpassen.

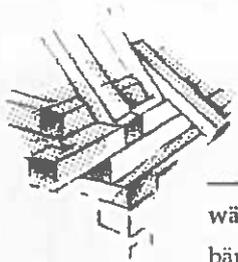
(4) Geländer und Verkleidungen von Balkonen, Terrassen

und Freisitzen sind der Hausfassade anzupassen. Dauerhafte Ausführungen dürfen nur in Holz, Stein, Metallstäben oder als Kombination dieser Materialien erfolgen.

In der Altstadt wirkt am ehesten ein glatter, von Hand aufgetragener Putz, in dem ruhig auch Spuren von Handarbeit sichtbar sein dürfen. Unnatürlich wirkt völlig glatter Putz ohne diese Spuren oder Putz mit übertriebenen Werkspuren. Der Putz kann kombiniert werden mit Holz, Natursteinen oder tragenden Betonteilen. Von einer völligen Verkleidung der Häuser ist abzusehen. Ist ein Haus ganz oder teilweise mit Klinker oder Eternitplatten verkleidet, paßt es nicht mehr in die Altstadt, weil diese Materialien ihrer Umgebung nicht gerecht werden und



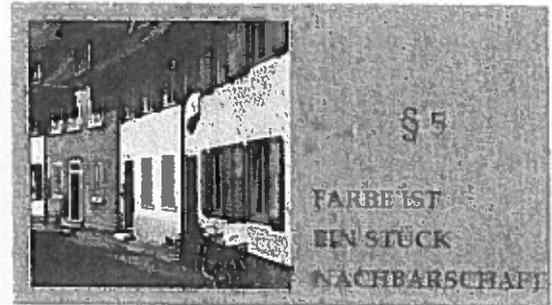
nicht für sie typisch sind. Die Regelung enthält auch eine Verpflichtung, vorhandene Fachwerkfassaden freizulegen. Restaurierte Gebäude dieser Art können in einer Altstadt besondere Akzente setzen. Fassadenzubehör soll möglichst in Hauseingängen verschwinden. Dort ist es auch besser geschützt. Muß eine Anbringung außen erfolgen, ist eine Anpassung an die Fassade vorzunehmen. Die Bestimmungen über Balkon-, Terrassen- und Freisitzverkleidungen sollen verhindern, daß unpassende Materialien verwendet werden. ■



Gestaltung der Außenwände – (1) Die Fassaden der Gebäude sind als verputzte Flächen in Verbindung mit Holz, Naturstein und gegebenenfalls tragenden Betonteilen herzustellen. Eine Verkleidung der Häuser mit anderen Materialien ist unzulässig.
 (2) Eventuell vorhandene Fachwerkfassaden sollen freigelegt werden.
 (3) Zubehör wie Namensschilder, Briefkästen, Rufanlagen und dergleichen müssen in Hauseingängen untergebracht werden. Ist dies nicht möglich, müssen sie sich nach



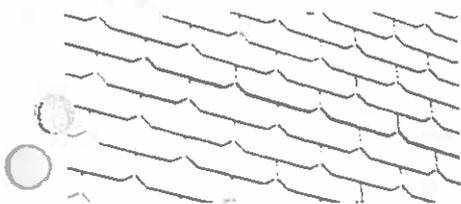
EINE HARMONISCHE
AUSSENWANDGESTALTUNG



zuzugehen. Gibt es keinen Befund, was überwiegend der Fall sein wird, sollte für das einzelne Gebäude ein Gestaltungsentwurf in der Weise erstellt werden, daß für die Fassade eine Hauptfarbe festgelegt wird und dazu passende Farbtöne für kleinere Flächen des Gebäudes. Hierbei müssen die Nachbarhäuser berücksichtigt werden, um einerseits eine farbliche Abgrenzung zu erzielen, aber andererseits dennoch ein Einfügen in das gesamte Straßenbild zu erreichen. Von der verbindlichen Vorgabe eines Farbleitplanes wird abgesehen. Der für einzelne Bereiche vorhandene, unverbindliche Farbleitplan kann jedoch als Anhaltspunkt für die Bauherren dienen. Der Farbleitplan kann beim Stadtbauamt eingesehen werden. ■

Farbgestaltung - (1) Die verschiedenen Baukörper müssen farblich voneinander abgesetzt sein. (2) Die Farbgebung hat so zu erfolgen, daß Rücksicht auf den Gesamteindruck der Umgebung genommen wird.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden empfiehlt es sich beim Neuanstrich der Fassaden vom historischen Befund aus-



ETERNITSCHINDELN:
KÜNSTLICH UND LEBLOS



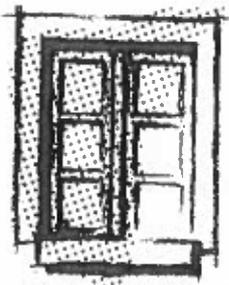
HOLZSCHINDELN
PASSEN IN DIE STADT



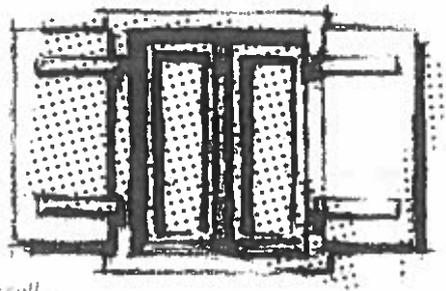
_____ **F**enster - (1) Fenster sind als stehende Rechtecke auszubilden. (2) Glasflächen von mehr als 0,8 qm ohne Gliederung sowie Fensterbänder sind nicht zugelassen. Größere Fensterflächen sind durch Sprossen zu untergliedern.

Fenster prägen das Erscheinungsbild

und die Gliederung einer Fassade maßgeblich mit. Fensterbänder, also die Aneinanderreihung mehrerer Fenster können die Fassade eines Hauses erheblich



stören. Die Aufteilung der Fenster sollte dem Stil des jeweiligen Gebäudes



entsprechen und typische Fensterformen, wie z.B. Sprossen, erhalten bleiben. Sie entsprechen am ehesten der altstadttypischen

Kleintheitigkeit der Fassaden. Die Vorschrift, daß Glasflächen von mehr als 0,8 qm zu unterteilen sind, stellt sicher, daß bei größeren Fenstern entweder Sprossen eingebaut werden oder aber die Fensterfläche in mehrere Einzelfenster unterteilt wird. Die Anbringung von Fensterläden ist zwar nicht zwingend vorgeschrieben, sollte aber überall dort erfolgen, wo es das Gebäude zuläßt. ■



Schaufenster – (1) Schau-
fenster sind nur im Erdgeschoßbe-
reich zulässig. Übereckschaufenster
sind nicht zulässig. Die Schaufen-
ster müssen Brüstungen oder Sockel
aufweisen.

Für ein Geschäft hat das Schaufenster
– also die Möglichkeit, Waren auszu-
stellen – große Bedeutung, wobei un-
terschiedliche Ansprüche an Form und

Größe der Schaufenster gestellt wer-
den. Aus städtebaulicher Sicht ist
wichtig, daß die Schaufenster zum
Charakter des Hauses passen. Schau-
fenster gehören grundsätzlich ins Erd-
geschoß, da sie nur hier von Passanten
wahrgenommen werden. Der Einbau
von Übereckschaufenstern ohne Pfeiler
vermittelt den Eindruck eines Glaska-
stens.

(2) Schaufenster müssen sich in
Größe und Form der Gliederung
des Baukörpers anpassen. Sie sind
entsprechend der Gestaltung des
Obergeschosses mit
deutlich ablesbaren
Pfeilern zu untergliedern.

Am ehesten passen
Schaufenster in Größe
und Form zum Bau-
körper, wenn sie mit
deutlichen, den Pro-
portionen des Gebäudes angepaßten
Pfeilern untergliedert werden. Empfeh-

lenswert ist die Form des Quadrats
oder des stehenden Rechtecks. Zu dün-
ne Pfeiler wirken instabil.

(3) Schaufensterrahmen müssen aus
Holz oder dunkel gehaltenem Me-
tall hergestellt werden. Die Vergla-
sung ist mindestens 8 cm hinter der
Erdgeschoßflucht anzubringen.

Glasflächen, die etwas zurückgesetzt
sind, wirken weniger auffällig als
Schaukästen mit bündigen oder hervor-
stehenden Glasflächen. Dasselbe gilt
für zurückhaltend gestaltete Fenster-
rahmen aus Holz oder Metall. Werden
Metallrahmen verwendet, empfiehlt es
sich, die Farbe den bereits vorhandenen
Fenstern anzupassen. Unzulässig sind
glänzende Metallrahmen.

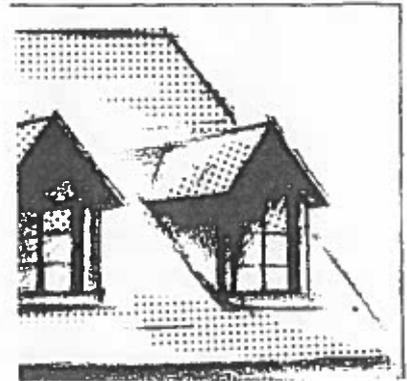
(4) Hinter Arkaden können Schau-
fenster ohne Brüstungen, Sockel
oder Pfeiler eingebaut werden.

Schaufenster, die hinter Arkaden einge-
baut sind, stören die Baustruktur und
den Maßstab der Fassade nicht. ■

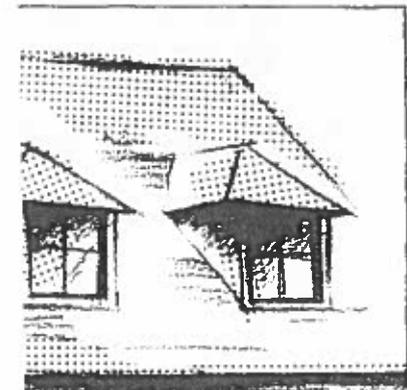




der Tallage gibt es in Wolfach praktisch keine unsichtbaren Stellen. Die genannten Gauben sind zur besseren Nutzung des Dachraumes



STEHENDE GAUBE



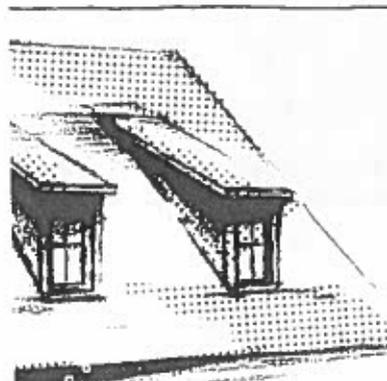
STEHENDE GAUBE MIT WALM

als Wohnraum zulässig. Es ist zu begrüßen, wenn die traditionell vorhandenen Aufzugsgauben erhalten werden. Nicht erlaubt sind sogenannte Negativgauben und andere Dacheinschnitte. Dachfenster dürfen die angegebene Größe nicht übersteigen. ■

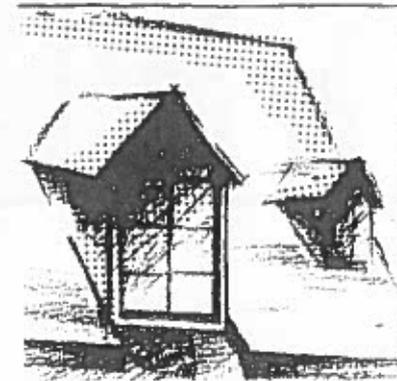
Dachaufbauten – (1) Als Dachaufbauten sind nur stehende Gauben, Schleppgauben und Aufzugsgauben zulässig. Sie müssen sich nach Lage, Form und Größe in die sie umgebende Dachlandschaft einfügen.

(2) Liegende Dachfenster sind nur bis zu einer Größe von 0,6 qm zulässig. Andere Dacheinschnitte sind unzulässig.

Die Dachlandschaft prägt den Gesamteindruck mit; auch wenn bestimmte Bereiche nicht von jedem Standort aus einsehbar sind, sollte die Gestaltung nicht vernachlässigt werden. Aufgrund



SCHLEPPGAUBE



AUFZUGSGAUBE



(d.h. eingefärbten, teils glänzenden) Ziegeln sind ebenfalls ungeeignet. Andere Dachdeckungen als Ziegel machen außerdem keinen natürlichen Alterungsprozeß mit, sondern werden mit der Zeit lediglich schäbig. Abweichungen sind für Erker und Dachaufbauten aus technischen und gestalterischen Gründen zulässig oder soweit dies der historische Befund bei denkmalgeschützten Gebäuden rechtfertigt. ■



fangstechnischen Gründen nicht möglich ist.

Das ruhige Bild einer Dachlandschaft wird häufig durch eine Vielzahl von Antennen gestört. Möglichst sollen Sammelantennen für mehrere Gebäude, z.B. bei Baugruppen, errichtet werden. Ansonsten wird nur eine Antenne je Gebäude gestattet. Diese sollte innerhalb des Gebäudes angebracht werden. Auch bei der ausnahmsweisen Anbringung auf dem Dach wird empfohlen, den Standort so zu wählen, daß er vom Straßenraum aus nicht einsehbar ist.

Eine besonders massive Beeinträchtigung stellen Satellitenempfangsanlagen dar. Übrigens: Bis spätestens 1995 soll das gesamte Gebiet über Kabelanschlußmöglichkeit verfügen. ■

Dachdeckung – Zur Erhaltung einer einheitlichen Dachlandschaft sind für die Dachdeckung der geneigten Dächer nur nicht engobierte Ziegel in roten oder braunen Farbtönen zulässig. Erker und Dachaufbauten können eine Abdeckung aus Kupferblech erhalten. Ausnahmen von dieser Regelung sind zulässig, sofern der historische Befund dies rechtfertigt.

Dunkel gefärbte Ziegel, die zu stark von der natürlichen Ziegelfarbe abweichen, wirken störend im Bild einer Dachlandschaft. Dachdeckungen aus

künstlichem oder anderem Material (z.B. Schiefer), aber auch aus engobierten



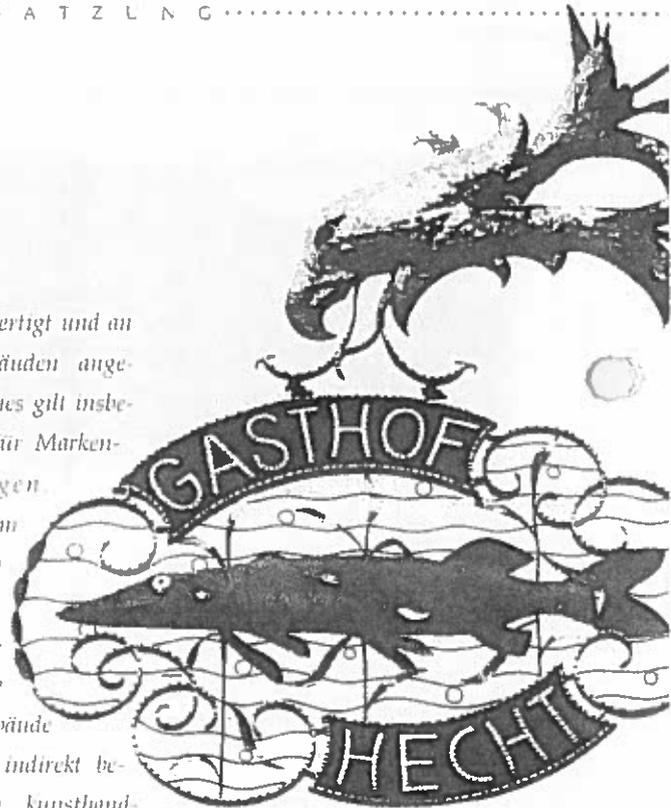
Antennen – (1) Soweit der Anschluß an eine Sammelantenne möglich ist, ist eine Außenantenne auf dem Gebäude unzulässig. (2) Besteht keine Sammelantenne, so darf nur eine Außenantenne je Gebäude errichtet werden. Außenantennen sind jedoch nur zulässig, wenn eine Anbringung unter dem Dach aus technischen oder emp-



Werbeanlagen – (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung an Gebäuden zulässig. Der Schriftzug muß horizontal verlaufen. Eine andere Anbringung ist nicht zulässig. Werbeanlagen müssen direkt auf der Wand angebracht sein. Sie dürfen nicht abgesetzt werden. Bei Vordächern oder Kragdächern können Ausnahmen zugelassen werden.

Aufgabe einer Werbeanlage ist es, auf den Gewerbebetrieb aufmerksam zu machen. Durch die technischen Möglichkeiten wurden viele verschiedene, preiswerte und oft nicht auf das einzelne Gebäude abgestimmte Werbeanla-

gen angefertigt und an den Gebäuden angebracht. Dies gilt insbesondere für Markenerwerbungen, die mit dem einzelnen Gewerbebetrieb eigentlich wenig zu tun haben. Schöner und auffällender ist individuelle Werbung, z.B. zum Gebäude passende Beschriftung, indirekt beleuchtete Werbeanlagen, kunsthandwerklich gestaltete Ausleger oder Stechschilder. Werbeanlagen gehören an das Gebäude, in dem der Gewerbebetrieb untergebracht ist. Der Werbeeffekt an anderen Gebäuden ist gering und verunstaltet unter Umständen diese Gebäude. Eine horizontale Anbringung der Werbeanlagen ist aus gestalterischen Gründen erforderlich. Die Werbeanlage paßt sich damit in die Fassadengliederung (Fensterreihen) ein und vermittelt den Eindruck eines ruhigen und einheitlichen Stadtbildes.



(2) Für jeden Gewerbebetrieb ist an einer Hausfront nur eine Werbeanlage zulässig. Sie kann Werbung für Zulieferer oder Hersteller enthalten, wenn sie einheitlich gestaltet ist. Kunsthandwerklich gestaltete Ausleger und Stechschilder werden dabei nicht mitgerechnet. Andere Ausleger, Stechschilder, Kastenkörper oder ähnliche Werbeanlagen sind unzulässig.

**IMMER EIN BLICKFANG
HISTORISCHE AUSLEGER**

Mehrere Anlagen in einer Häuserfront ergeben ein unruhiges Bild. Je mehr

Werbung an einem Gebäude angebracht ist, desto schwieriger ist es, diese Werbeanlagen mit dem Charakter des Gebäudes in Einklang zu bringen. Für Zulieferer, Hersteller oder Markenartikel darf nur dann Werbung gemacht werden, wenn eine Einbeziehung in die Anlage möglich ist. Als Anreiz für stadtbildprägende und verbessernde Ausleger und Stechschilder sieht die Vorschrift vor, daß diese zusätzlich zu einer bereits an der Fassade vorhandenen Werbeanlage angebracht werden dürfen. Da besonders Ausleger und Stechschilder gut sichtbar sind und eine besondere Beeinträchtigung darstellen, wenn sie nicht ansprechend gestaltet sind, sind alle anderen Arten von Werbeanlagen, vor allem diejenigen, die in den Straßenraum hineinragen, nicht zulässig.

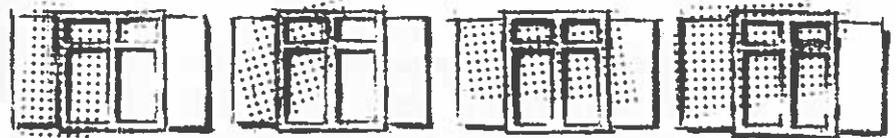
**StadtCafé
am Storchenturm**



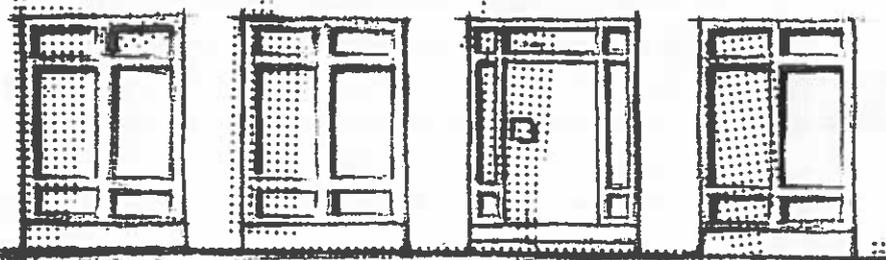
MINDESTAB-
STAND 0,50 m

LÄNGE DER WERBEANLAGE
MAXIMAL 2/3 DER GEBÄUDEFRONT

MINDESTAB-
STAND 0,50 m



WERBEANLAGEN



ANBRINGEN DER WERBEANLAGE NUR HORIZO

(3) Werbeanlagen dürfen folgende Maße nicht übersteigen:

- a) Die Höhe darf höchstens 55 cm betragen, die Breite 2/3 der Gebäudefront. Der Abstand

von den Hausaußenkanten soll nicht kleiner sein als der entsprechende Abstand der äußeren Fenster und soll mindestens 50 cm betragen.

- b) Schriften und Zeichen dürfen ebenfalls nicht höher sein als 55 cm.

Dieser Absatz enthält Begrenzungen für die Maße von Werbeanlagen. Die angegebenen Maße erlauben für jedes Gebäude eine ausreichende Dimensionierung. Durch Vorschriften über Breite und Abstände von den Hausaußenkanten soll ein besserer optischer Eindruck erzielt werden

(4) Außer im Erdgeschoß sind Werbeanlagen nur bis zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses zulässig.

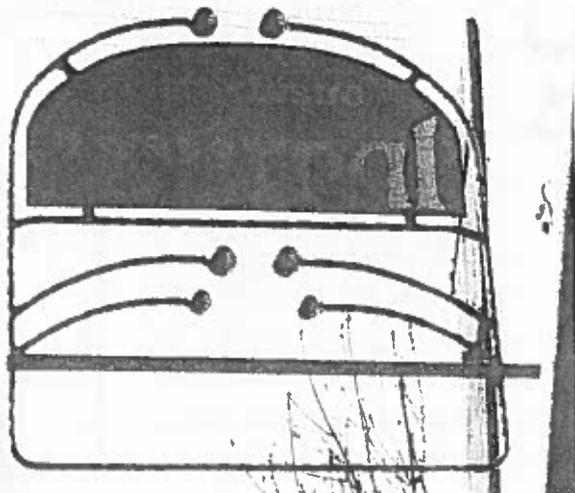
Diese Regelung soll eine gewisse Einheitlichkeit ins Straßenbild bringen. Außerdem verlieren höher angebrachte Werbeanlagen ihre Wirkung auf die Passanten, da Werbeanlagen oberhalb dieser Grenze kaum wahrgenommen werden. Sie werden dann als Fremdkörper am Gebäude empfunden.

(5) Werbeanlagen verschiedener Gewerbebetriebe in einem Gebäude müssen aufeinander abgestimmt sein. Es sollen nicht mehr als zwei Farben verwendet werden.

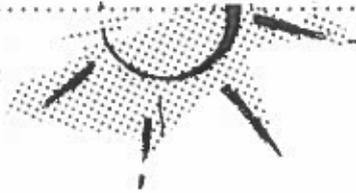
Oft sind in einem Gebäude mehrere Gewerbebetriebe untergebracht. Da einerseits jeder dieser Gewerbebetriebe die Möglichkeit haben sollte, eine Werbeanlage

anzubringen, andererseits aber verschiedene Werbeanlagen am selben Gebäude störend wirken können, wird die Einschränkung gemacht, daß nicht mehr als zwei Farben verwendet werden sollen.

(6) Die Werbeanlage selbst darf nicht leuchten. Zulässig ist eine Beleuchtung durch Lichtquellen außerhalb der Werbeanlagen. Die Beleuchtung der Werbeanlage muß blendfrei sein. Wechselndes und bewegtes Licht sowie grelle und fluoreszierende Farben sind unzulässig. Die Beleuchtung der Werbeanlagen darf nur indirekt erfolgen.



Lichtreklamen, insbesondere wenn sie in den Straßenraum hineinragen und auffällige Farben haben, bestimmen bei Dunkelheit weitgehend den Eindruck einer Straße. Die Vorschrift soll zusammen mit dem generellen Verbot von beleuchteten Kastenkörpern nach Absatz 2 verhindern, daß Lichtreklamen das nächtliche Straßenbild negativ beeinflussen. Eine Beleuchtung darf nur so erfolgen, daß die Werbeanlage selbst nicht leuchtet. Eine Anstrahlung muß aber zugelassen werden, daß eine Werbeanlage oder Schrift von hinten beleuchtet wird. Dies kommt dann in Be-



tracht, wenn die Werbeanlage gestalterisch gelungen ist, sie sich dem Gebäude anpaßt oder wie z.B. bei Apotheken unbedingt notwendig oder vorgeschrieben ist.

(7) Unzulässig sind:

- a) Werbefahnen und Spruchbänder
- b) Bänder, Plakate und ähnliche Werbung, die mehr als 1/3 der einzelnen Schaufenster bedecken.
- c) Schriftzüge und Werbesymbole auf Sonnenschutzdächern, Rolläden und Klapppläden, wenn sie zusätzlich zu anderen Werbeanlagen angebracht werden sollen.

Zusätzlich zu den am Gebäude vorhandenen und fest angebrachten Werbeanlagen wird oft zeitweise zusätzliche Werbung an den Gebäuden angebracht, die nicht minder störend wirken können als fest angebrachte Werbeanlagen. Unschön wirken überdimensionale Werbefahnen, Spruchbänder oder auch Plakatwerbung, die fast die gesamte Schaufensterfläche bedecken. ■

— Sonnenschutzdächer - (1)

Sonnenschutzdächer dürfen nicht aus glänzendem oder glattem Material bestehen und müssen auf die Fassadenfarbe abgestimmt sein.

(2) In der Hauptstraße, Vorstadtstraße und Kirchstraße sind nur bewegliche Sonnenschutzdächer zulässig. Sie müssen in Länge und Form der Gliederung des Gebäudes angepaßt sein. Sie sollen nicht mehr als 1,5 m auskragen.

(3) Für die Beschriftung der Sonnenschutzdächer gilt § 11.

Die eigentliche Funktion von Sonnenschutzdächern an Geschäftsgebäuden



ist die Abschirmung von ausgestellten Waren vor Sonneneinstrahlung. Wenn sie aus mattem Stoff gefertigt sind, der in Farbe und Material auf die Fassadenfarbe abgestimmt ist, können sie sogar zur Belebung des Gebäudes und des Straßenbildes beitragen. Wichtig ist aber, daß sie nach Länge und Breite der Fassade angepaßt sind. Generell kann gesagt werden, daß weitauskragende und überbreite Sonnenschutzdächer den Gesamteindruck eines Gebäudes erheblich stören können und auch das Straßenbild negativ beeinflussen.

Absatz 3 weist darauf hin, daß die Beschriftung von Sonnenschutzdächern nur dann zulässig ist, wenn nicht bereits eine andere Werbeanlage am Gebäude angebracht ist. ■



— **A**utomaten – (1) Automaten sind nur in Haus- und Ladeneingängen, Hofeinfahrten oder Passagen zulässig

(2) Automaten bis zu 0,8 qm Größe sind ausnahmsweise an Häuserfronten zulässig, wenn sie bündig in die Hauswand eingelassen werden. Sie sind farblich dem Gebäude anzupassen.

Größere Automatenanlagen sowie Automatenanlagen, die an ansonsten baulich wertvollen Gebäuden angebracht sind, können den Gesamteindruck eines Gebäudes erheblich stören. Da Automaten in erster Linie nach den Ladenschlußzeiten benutzt werden, müssen sie nicht mit den Geschäften in Kon-

kurrenz treten. Das bedeutet wiederum, daß sie nicht auffällig zu sein brauchen. Bei Neubauvorhaben kann der Einbau von Automaten gleich berücksichtigt werden. Sie sind dann bis zu einer Größe von 0,8 qm zulässig und müssen bündig in die Hauswand eingelassen werden. Wenn sie noch farblich dem Gebäude angepaßt werden, werden sie nicht als Fremdkörper empfunden. ■

§ 14

Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen und Befreiungen können gewährt werden, wenn die Anwendung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Im Einzelfall kann der Gemeinderat seine Zustimmung zu Ausnahmen und Befreiungen von den Vorschriften er-

teilen, wenn sich herausstellt, daß Vorhaben abgelehnt werden müßten, die sich eigentlich ins Stadtbild einfügen. Auf jeden Fall muß eine nicht beabsichtigte Härte vorliegen und das Vorhaben darf dem Zweck der Gestaltungssatzung nicht entgegenstehen. ■

§ 15

Genehmigung

Die Errichtung und Änderung der in dieser Satzung genannten baulichen und sonstigen Anlagen sowie von Werbeanlagen, Automaten und Sonnenschutzdächern bedarf einer Genehmigung. Die Genehmigungspflicht für Sonnenschutzdächer ist auf die Hauptstraße, Vorstadtstraße und Kirchstraße beschränkt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine Vorschriften dieser Satzung oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Die Genehmigungspflichten nach der

Landesbauordnung und dem Denkmalschutzgesetz werden hiervon nicht berührt.

Um eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften der Gestaltungssatzung zu haben, sieht die Landesbauordnung vor, daß eine Genehmigungspflicht eingeführt werden kann. Unberührt davon bleiben die Genehmigungspflichten nach der Landesbauordnung und dem Denkmalschutzgesetz. Die Genehmigungspflicht soll nicht als weitere Erschweris bei der Realisierung von Bauvorhaben gesehen werden, sondern vor allem als ein Beitrag zur Stadtbildpflege der einzelnen Grundstückseigentümer. Mit der Genehmigung ist auch eine kostenlose Beratung der Bauinteressenten durch das Stadtbauamt verbunden. Die Beratung sollte möglichst vor dem Genehmigungsverfahren erfolgen, um die Vorschriften bereits bei der Planung berücksichtigen zu können. Die Genehmigung selbst erteilt das Landratsamt als Baurechtsbehörde.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Satzung können nach § 74 LBO mit einem Bußgeld geahndet werden. ■

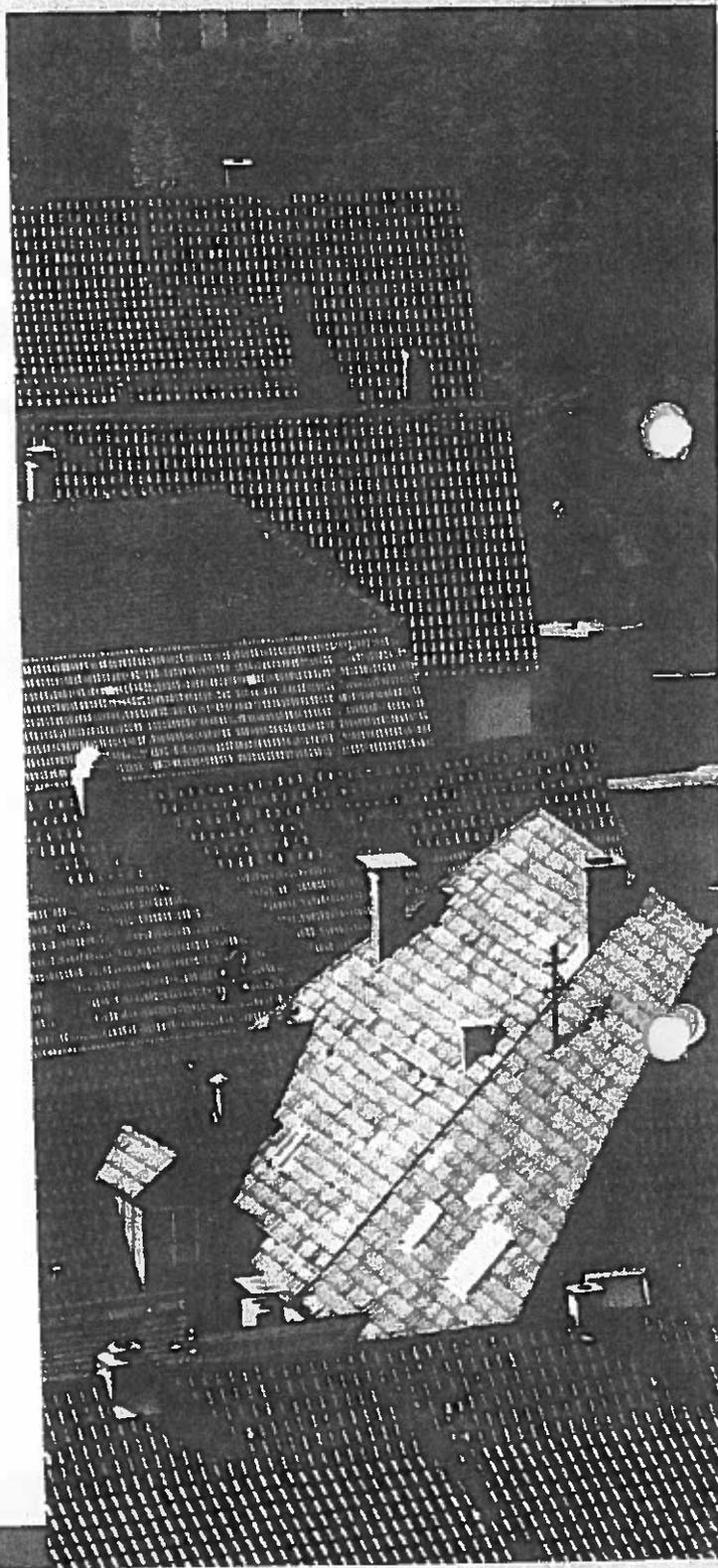
§ 17

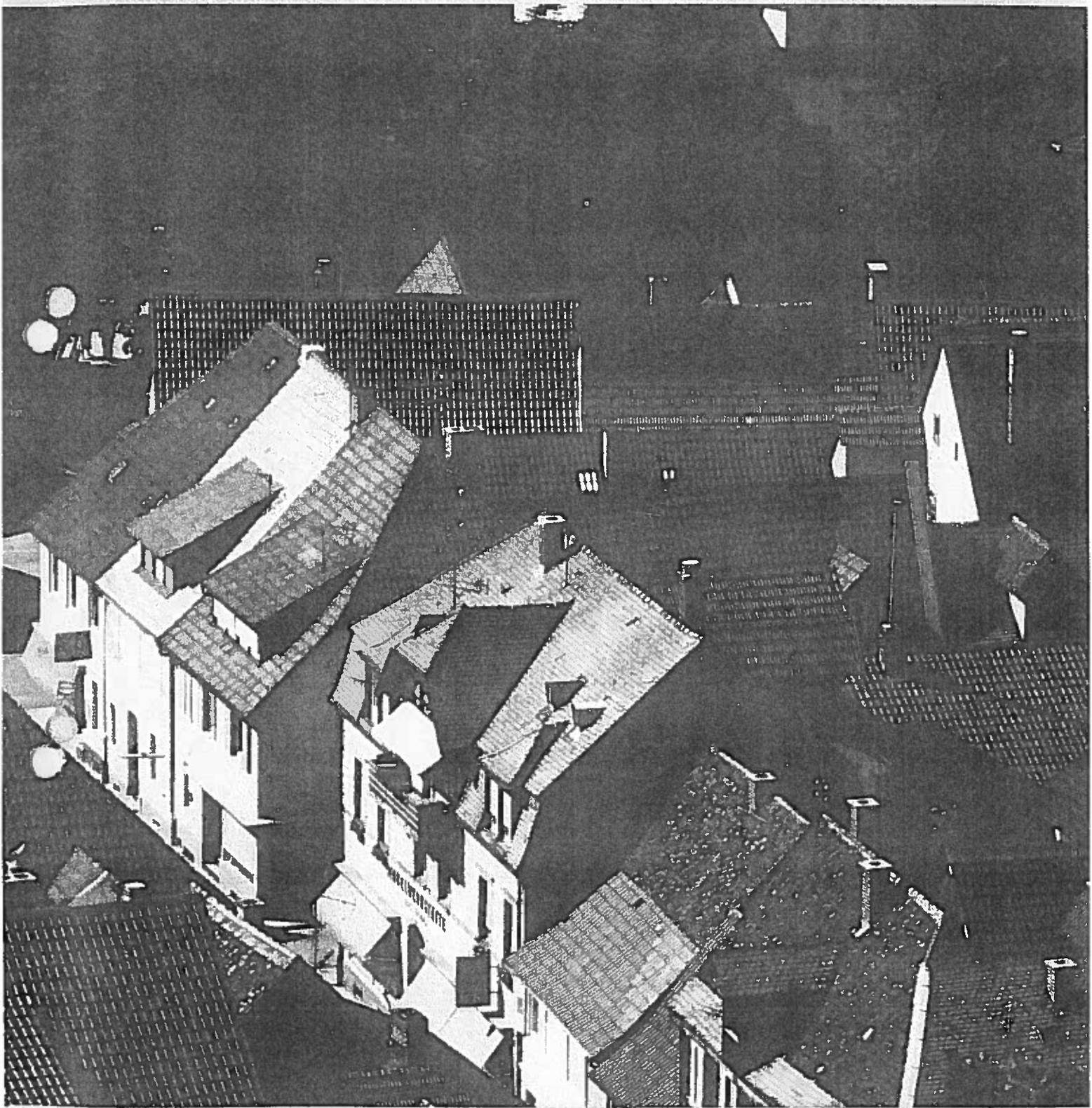
Inkrafttreten

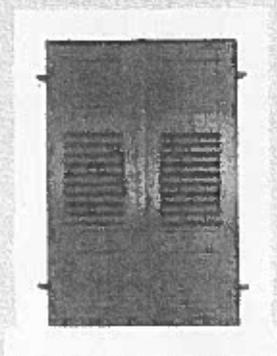
Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft. ■



— **D**ie Erhaltung und Gestaltung einer lebens- und lebenswerten Altstadt ist eine große Aufgabe, die nur unter Mitwirkung aller Beteiligten gelingen kann. Diese Broschüre soll einen Beitrag dazu leisten, damit das Motto »Zukunft gestalten – Geschichte bewahren« in die Tat umgesetzt werden kann. ■







IMPRESSUM:
HERAUSGEGEBEN VON DER
STADTVERWALTUNG WOLFACH
JANUAR 1991
GESTALTUNG / ILLUSTRATION:
RENATE HARTER
SATZ: POPYRUS, FREIBURG
DRUCK: KALMBACH, WOLFACH